



Art.1 Zweck

Die Gemeinde fördert im Rahmen des kantonalen Gesetzes

- betreffend die Förderung von Wohnungen und des Eigentums vom 4. Oktober 1984
- die Verordnung betreffend Förderungsgesetz von Wohnungen und das Eigentum vom 30. November 1981
- über das Gesetz des sozialen Wohnungsbaues und der Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984
- gemäss Grundlage der Verordnungen betreffend den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 2. Dezember 1985

den Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet mittels:

Beiträgen an Privatpersonen, an Korporationen mit öffentlichem Recht, an Unternehmer, Stiftungen und Korporationen mit öffentlicher Absicht zur Verbesserung der Wohnverhältnisse für Familien mit kleinem Einkommen und Minimum zwei Kindern, für Invalide und Betagte.

Art. 2 Mittel

Zwecks Förderung des sozialen Wohnungsbaues leistet die Gemeinde während minimal fünf und maximal zehn Jahren jährliche Beiträge an Kapitalzinsen.

An die Massnahmen für die Verbesserung der Wohnvoraussetzungen im Berggebiet gewährt die Gemeinde einzelne Beiträge ohne Zins, welche nicht erstattet werden müssen.

Die jährlichen Ausgaben der Gemeinde für die Leistungen, die im Abschnitt 1 und 2 erwähnt sind, dürfen die Summe von Fr. 30 000. - im Jahr nicht übersteigen.

Art. 3 Leistungen und Bedingungen

Die Beitragshöhe der Gemeinde und die Bedingungen, um solche Ansprüche zurückzuziehen, gelten gemäss den kantonalen Vorschriften.

Die Leistungen existieren aus jährlichen Beiträgen an die Kapitalzinsen oder aus einzelnen Beiträgen an die Gesamtkosten der Investition.

Art. 4 Weitere Bedingungen

Bedingung für die Leistungen an einzelne und juristische Personen ist, dass das Steuerdomizil der betreffenden Person im Minimum 5 Jahre in unserer Gemeinde ausgewiesen werden kann.

Für Ausnahmen in Härtefällen wird der Gemeindevorstand entscheiden.

Art. 5 Verfahren

Gesuche sind schriftlich einzureichen, mit der Begründung und Unterbreitung aller Beweise an den Gemeindevorstand. Dieser wird dann im Normalfall innert 30 Tagen entscheiden.

Art. 6 Zeit, Suspension und Rückerstattungen

Die Gemeindebeiträge werden während der gleichen Zeit wie die Kantonsbeiträge geleistet.

Betreffend ungerechtfertigte oder durch Vorteilländerungen von Suspensionen und Rückerstattungen gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 7 Inrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Gesetz ist von der Gemeindeversammlung am 28. Oktober 1988 angenommen worden.

Der Gemeindepräsident: Eugen B. Hangartner

Der Gemeindevorstand: Augustin Killias